

Ein respektvolles Miteinander

und der Schutz unserer Beschäftigten, der Professoren/Professorinnen, der Studierenden und aller Partner/Partnerinnen der Universität ist uns ein wichtiges Anliegen.

Dazu gehört auch der Schutz vor sexueller Belästigung.

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz stellt eine erhebliche Beeinträchtigung und Verletzung der Menschenwürde dar, die nicht geduldet wird. Sie verletzt die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und deren Recht auf sexuelle Selbstbestimmung. Sie stellt einen Verstoß gegen arbeitsrechtliche und dienstrechtliche Pflichten dar.

Sexuelle Belästigung ist häufig ein Missbrauch der beruflichen Position. Sexuelle Belästigung wird individuell unterschiedlich empfunden. Klar ist aber:

Betroffene werden in ihrer Wahrnehmung ernst genommen und erhalten die erforderliche Unterstützung.

Alle Führungskräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Studierende tragen dafür Sorge, dass es zu keiner sexuellen Belästigung kommt und entsprechenden Verhaltensweisen schnell und konsequent entgegengetreten wird. Sie haben durch ihr Verhalten dazu beizutragen, dass die persönliche Integrität und die Selbstachtung aller respektiert wird. Vorgesetzte haben hier eine besondere Vorbildfunktion.

Wir unterbinden jegliche Art sexueller Belästigung und ahnden diese konsequent. Gemeinsam setzen wir uns für ein von Achtung und Toleranz geprägtes Miteinander und kollegiales Arbeitsklima ein.

Universität Rostock

ZENTRALE VERWALTUNG
REFERAT PERSONALSERVICE

Christine Radtke

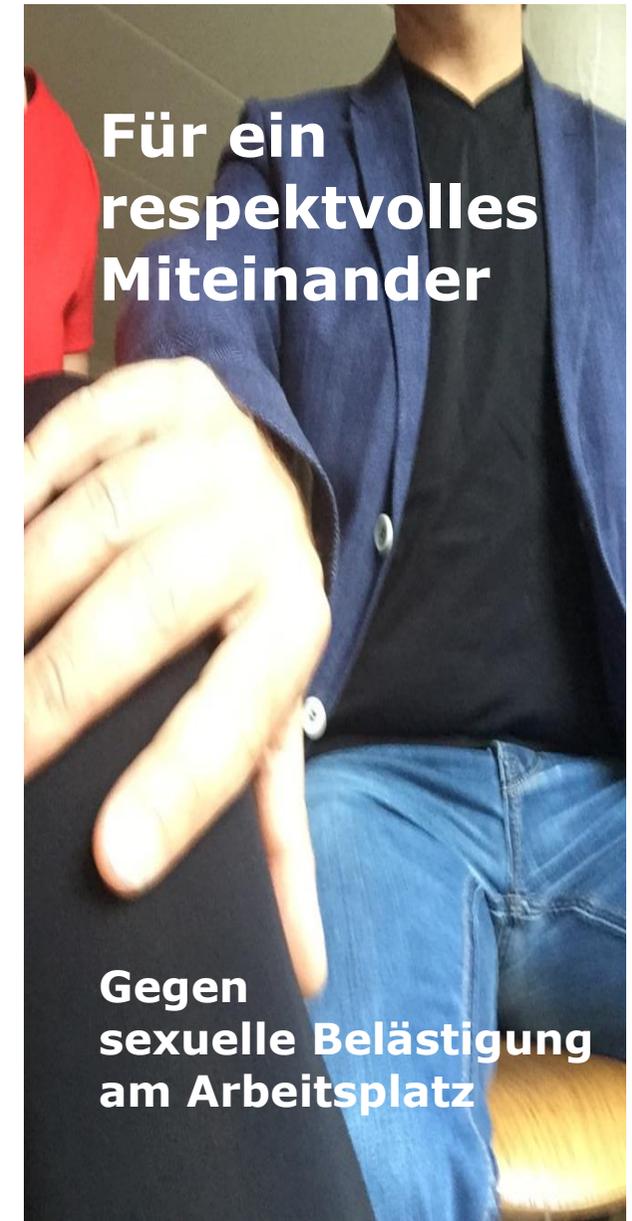
Sitz Schwaansche Str. 2
D 18055 Rostock
Fon + 49 (0)381 498-1284
Fax + 49 (0)381 498-1294
Mail christine.radtke@uni-rostock.de

GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTE

Annette Meier

Sitz Universitätsplatz 1
D 18055 Rostock
Fon + 49 (0)381 498-5743
Fax + 49 (0)381 498-1294
Mail gleichstellungsbeauftragte@uni-rostock.de

www.uni-rostock.de



**Für ein
respektvolles
Miteinander**

**Gegen
sexuelle Belästigung
am Arbeitsplatz**

Was ist sexuelle Belästigung?

§ 3 Abs. 4 des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG)

Jedes unerwünschte, sexuell bestimmte Verhalten, das bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

Hierzu gehören z. B.:

- unerwünschte sexuelle Handlungen und
- Aufforderungen zu diesen
- sexuell bestimmte körperliche Berührungen,
- Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie
- unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen.

Nach dem Gesetzeswortlaut genügt, dass das jeweilige Verhalten die Würde verletzt. Die betroffene Person muss ihre Ablehnung auch nicht ausdrücklich kundtun. Maßgeblich ist nur, dass die Unerwünschtheit des Verhaltens objektiv erkennbar war.

Ob die handelnde Person gegenteilige Absichten oder Vorstellungen über ihr Verhalten hatte, es charmant, witzig oder „anders“ gemeint hat oder ob sie aus ihrer Sicht vielleicht keine sexuelle Motivation hatte, spielt keine Rolle. Ein Kalender mit Aktfotos, eine Bemerkung wie „Du hast wohl Deine Tage?!“ oder eine Anspielung auf die sexuelle Attraktivität o.ä. haben im Job nichts zu suchen.

Sexuelle Belästigung kann Menschen jeden Geschlechts betreffen und mit jeder sexuellen Identität. Sie kann von Vorgesetzten, Kollegen/innen, Partnern/innen und Studierenden ausgehen. Die Folgen für Betroffene können gravierend sein - psychisch wie körperlich.

Welche Handlungsmöglichkeiten haben Sie als Betroffene?

- Teilen Sie der Person mit, dass Sie sich durch ihr Verhalten belästigt fühlen. Machen Sie deutlich, dass Sie dies nicht wünschen. Kündigen Sie Konsequenzen an. Reagieren Sie und warten Sie nicht, dass ein Fehlverhalten von selbst aufhört.
- Notieren Sie sich die einzelnen Vorfälle (Datum, Uhrzeit, Ereignis), um dies ggf. für weitere Schritte verwenden zu können.
- Sprechen Sie mit Personen, zu denen Sie Vertrauen haben, über das Geschehene.
- Informieren Sie Ihre/Ihren Vorgesetzten. Nutzen Sie Ihr Recht zu einer Beschwerde nach § 13 Abs. 1 AGG beim Arbeitgeber und kontaktieren Sie das Referat Personalservice. Es gibt hier keine Formen oder Fristen.

Wie sollten Sie als Zeuge/Zeugin reagieren oder wenn sich Ihnen jemand anvertraut?

- Werden Sie Zeuge einer sexuellen Belästigung oder vertraut sich Ihnen eine Person an, suchen Sie das Gespräch mit dieser Person und unterstützen Sie diese, aber bewahren Sie absolute Vertraulichkeit und unternehmen Sie nichts gegen deren Willen.
- Reagieren Sie sensibel und verantwortungsvoll, aber neutral, wenn Sie die Situation nicht selbst erlebt haben.
- Zeigen Sie als Vorgesetzte/r oder Kollege/in Verantwortung und schaffen Sie die Voraussetzungen für ein respektvolles Arbeitsklima.

Was macht die Universität als Arbeitgeber?

Die Universität ist nach § 12 AGG verpflichtet, Beschäftigte vor sexueller Belästigung zu schützen. Deshalb prüft das Referat Personalservice jede mündliche oder schriftliche Beschwerde und ergreift die im Einzelfall geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen.

Täter oder Täterinnen können abgemahnt, umgesetzt oder gekündigt werden.

Ggf. wird eine Strafanzeige erstattet.

Geht die Belästigung von Dritten aus, können Verwarnungen oder Hausverbote ausgesprochen werden. Studierende können exmatrikuliert werden.

An wen kann man sich wenden?

Beschwerdestelle für Verstöße gegen das AGG ist das Referat Personalservice.

Sie entscheiden allein, ob Sie eine oder mehrere der o.g. Möglichkeiten wahrnehmen wollen, aber die Universität als Arbeitgeber kann nur reagieren, wenn Sie das Verhalten anzeigen.

Neben der Gleichstellungsbeauftragten stehen Ihnen auch der Personalrat oder die Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung als Ansprechpartner zur Verfügung. Studierende haben die Möglichkeit, sich an das Referat Antidiskriminierung und Gleichstellung des AstA zu wenden.